

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

## STUDIENORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTEN

an der TU Dresden

vom 1. 10. 1999

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S.293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung.

## INHALT

|  | Seite |
|--|-------|
| § 1 Geltungsbereich  | 3     |
| § 2 Studienvoraussetzungen                                 | 3     |
| § 3 Studienbeginn, Studiendauer                            | 3     |
| § 4 Ziele des Studiums                                     | 4     |
| § 5 Gliederung des Studiums                                | 4     |
| § 6 Das Studium für Studierende aus dem Ausland            | 5     |
| § 7 Inhalt des Grundstudiums                               | 5     |
| § 8 Inhalt des Grundfach- und Vertiefungsstudiums          | 5     |
| § 9 Fachpraktikum  | 6     |
| § 10 Lehrveranstaltungsarten                               | 6     |
| § 11 Leistungsnachweise                                    | 7     |
| § 12 Sprachliche Voraussetzungen                           | 8     |
| § 13 Prüfungen   | 8     |
| § 14 Studienberatung                                       | 8     |
| § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung                    | 9     |
| <br>   |       |
| Anlage 1 Studienablaufpläne                                |       |
| Anlage 2 Lehrangebot für das Nebenfach und Wahlpflichtfach |       |
| <br>   |       |
| Praktikumsordnung  |       |

Die Studienablaufpläne zum Grundstudium sowie zum Grundfach- und Vertiefungsstudium finden Sie auf den Webseiten in einer anschließenden Datei.

Grammatisch maskuline Funktionsbezeichnung in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf dieses Studienganges an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden. Alle hier angeführten Semesterangaben beziehen sich auf den Regelstudienplan.

## **§ 2 Studienvoraussetzungen**

(1) Ein Studienbewerber kann nur immatrikuliert werden, wenn er die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung besitzt.

(2) Eine Immatrikulation für das Vertiefungsstudium kann erfolgen, wenn der Kandidat das Zeugnis eines „Bachelor of Science in Engineering“ nachweist oder das Studium im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der TU Dresden im Grund- und Grundfachstudium erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Studiengang setzt sowohl das Interesse für die Ingenieurwissenschaften als auch für die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer Mathematik, Physik und Chemie voraus.

## **§ 3 Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. Die Aufnahme des Studiums ist deshalb in der Regel im Wintersemester zu empfehlen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Erwerb des akademischen Grades "Diplomingenieur" beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, für den des "Bakkalaureus" einschließlich der Bakkalaureatsprüfung 7 Semester. Die Diplom-Vorprüfung wird in der vorlesungsfreien Zeit gemäß Prüfungsplan bis zum Ende des vierten, die Diplomprüfung in der Regel bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt. Die Ausbildung ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

(3) Das Vertiefungsstudium, auch als Masterstudium zu bezeichnen, umfasst nach dem Studienplan drei Semester. Das dritte Semester ist für die Anfertigung der Abschlussarbeit in einem Umfang von fünf Monaten vorgesehen.

(4) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtstudiums beträgt für den Erwerb des akademischen Grades „Diplomingenieur“ - einschließlich der Fremdsprachenausbildung und des Studiums generale - maximal 180 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Erwerb des akademischen Grades „Bakkalareus“ umfasst das Lehrangebot 144

SWS. Die im Studienablaufplan angegebene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen hat orientierenden Charakter.

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium hat zum Ziel, Hochschulabsolventen auszubilden, die als Diplomingenieure auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft und Altlastenbehandlung an der Lösung vielfältiger Probleme maßgeblich beteiligt sind. Der Absolvent wird sich im Regelfall auf den verschiedensten Fachgebieten spezialisieren, jedoch muss er die wesentlichen untereinander zusammenhängenden Komplexe vieler interdisziplinärer Lehrgebiete überblicken. Diese Fachgebiete wurden in fünf großen Themengruppen gegliedert, die den Studenten im Grundfach- und Vertiefungsstudium angeboten werden.

(2) Die vielfältigen Prozesse und deren komplexe Beziehungen zur Umwelt sowie ökonomische Betrachtungen erfordern die Zusammenarbeit mit Spezialisten anderer Disziplinen, um Grundlagen zur Lösung abfallwirtschaftlicher und ökologischer Probleme zu schaffen. Hierauf ist das Studium ausgerichtet.

(3) Absolventen finden in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel Beschäftigung:

- bei Kommunen, Verbänden
- Umweltverwaltungen der Länder und des Bundes
- Landes- und Bundesanstalten
- in Forschungseinrichtungen in und außerhalb der Hochschulen sowie
- in Ingenieur- und Planungsgesellschaften

(4) Auch im Ausland bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur Mitarbeit bei Planung und Ausführung aller abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und zur Beurteilung und Sanierung von Altlasten.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in:

- ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- in ein zweisemestriges Grundfachstudium, das durch Anfügen einer dreimonatigen Abschlussarbeit mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen werden kann und
- in ein dreisemestriges Vertiefungsstudium, das mit der Diplomprüfung oder mit der Masterprüfung endet.

(2) Das Vertiefungsstudium schließt ein mindestens achtwöchiges Fachpraktikum und die Anfertigung der Diplomarbeit ein.

(3) Die Vorlesungen, Übungen und Seminare werden zur Vermittlung der notwendigen Grundlagenkenntnisse und Arbeitsmethoden durch umfangreiche

Praktika und Exkursionen in den Fächern Physik, Physikalische und Allg. Chemie, Informatik, Geologie, Bodenkunde, Altlasten und Deponietechnik sowie in dem umwelttechnischen Praktikum ergänzt.

(4) Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist die Absolvierung des achtwöchigen Fachpraktikums. Tätigkeiten können bei abfall- und wasserwirtschaftlichen Dienststellen, entsprechenden Privat- oder Industrieunternehmen oder bei praxisorientierten wissenschaftlichen Instituten im In- und Ausland abgeleistet werden.

(5) Die Lehrveranstaltungen führen in eine selbständige und fachübergreifende Arbeitsweise ein. Der erfolgreiche Abschluss aller Lehrkomplexe setzt ein weitergehendes Selbststudium voraus.

## § 6 Das Studium für Studierende aus dem Ausland

(1) Bewerber werden für das Grundstudium zugelassen, die den Sekundärschulabschluss oder je nach Land eine Hochschulaufnahmeprüfung oder die Absolvierung von Studienjahren nachweisen.

(2) Bewerber werden auf Antrag in den Studienablauf vom Prüfungsausschuss eingestuft, wenn sie Kredit- und Leistungspunkte aus einem vorangegangenen Studium der Umweltwissenschaften nachweisen. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage beglaubigter Zeugnisse und/oder Belege.

(3) Bewerber werden für das Vertiefungsstudium zugelassen, die den Bachelor of Science in Engineering oder den Bachelor-Degree für Abfallwirtschaft und Altlasten oder einen äquivalenten akademischen Grad in einem verwandten Gebiet besitzen.

## § 7 Inhalt des Grundstudiums

Im Grundstudium werden naturwissenschaftliche und ingenieurtechnische Grundlagen vermittelt, die als Voraussetzung für das weitere Studium erforderlich sind. Es umfasst neben der Sprachausbildung, dem Studium generale, Öffentliches Recht und Umweltrecht sowie Altlasten und Deponietechnik zehn Prüfungsfächer (siehe Anlage 1), die in folgende Lehrkomplexe zusammengefasst werden können:

| Nr. | Bezeichnung   | Anteil am Gesamtumfang des Studiums |
|-----|---|-------------------------------------|
| 1   | Naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie)  | 41 %                                |
| 2   | Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften (Bodenkunde, Geologie, Hydrologie)   | 10 %                                |
| 3   | Ingenieur- und wirtschaftswissenschaftl. Grundlagen (Wasserwirtschaft, Altlasten /Abfallwirtschaft, Informatik., Wirtschaftslehre, Umweltrecht) | 39 %                                |
| 4   | Studium generale / Sprachen   | 10 %                                |

## § 8 Inhalt des Grundfach- und Vertiefungsstudiums

(1) Das Grundfachstudium im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten umfasst Pflichtfächer, das Vertiefungsstudium dagegen

1. Pflichtfächer
2. Wahlpflichtstudium
3. Projektstudium
4. Fachpraktikum

(2) Die Pflichtfächer umfassen die Fachgebiete Abfallwirtschaft, Altlasten und mathematische Modellierung sowie das umwelttechnische Praktikum.

(3) Dem Studierenden werden im Vertiefungsstudium zur Nebenfachausbildung folgende sechs Komplexe angeboten:

Hydrologie  
Siedlungswasserwirtschaft  
Umweltökonomie  
Verfahrenstechnik  
Wasserbewirtschaftung  
Aquatische Ökosysteme

(4) Das Wahlpflichtstudium erfolgt im Vertiefungsstudium. Dem Studenten stehen zur Belegung der 6 SWS des Wahlpflichtfaches die sechs Komplexe des Nebenfaches und alternativ drei spezielle Komplexe zur Vertiefung der Pflichtfächer zur Auswahl bereit. Es können aber auch Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen und Fakultäten gewählt werden.

(5) Im Projektstudium lernen die Studenten die Herangehensweise bei der Bearbeitung von Projekten. Vor allem soll auch die Lösung von Aufgabenstellungen im Bearbeiterteam trainiert werden.

(6) Pflichtfächer umfassen im Grundfachstudium 44 SWS, Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer im Vertiefungsstudium insgesamt 36 SWS.

## § 9 Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum soll das Studium der Abfallwirtschaft und Altlasten ergänzen. Es soll praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Abfallwirtschaft, Altlasten, Wasserwirtschaft, Verfahrenstechnik und Wirtschaftslehre vermitteln.

(2) Das Praktikum wird vorrangig in den vorlesungsfreien Zeiten absolviert.

(3) Die Aufgabenstellung für das Fachpraktikum wird nach Vorlage eines Konzepts durch den Studenten vom verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt. Es ist mit der Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden. Der Erfolg des Fachpraktikums ist durch einen schriftlichen Bericht zu belegen, der durch den verantwortlichen Hochschullehrer zu bewerten ist. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

## **§ 10 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungen im Studium sind Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen und Kolloquien.

(2) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern.

(3) Übungen dienen innerhalb des Grund-, Grundfach- und Vertiefungsstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund-, Grundfach- bzw. Vertiefungsstudiums wird vertieft und ergänzt sowie an Hand von Übungsaufgaben erarbeitet. Die Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(4) Praktika und Exkursionen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Sie sind als praktische Übungen im Labor und Feld anzusehen und dienen der Veranschaulichung des theoretisch erlernten fachspezifischen Stoffes als auch der Information zu konkreten Prozesserscheinungen in ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen. Zeitlich werden diese Lehrveranstaltungen überwiegend in die Lehrveranstaltungszeit eingeordnet.

## **§ 11 Leistungsnachweise**

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß Anlage 1, der Bakkalaureats- und der Diplomprüfung gemäß Anlage 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung sind beim Prüfungsamt Leistungsnachweise einzureichen, auf denen die in Übungen, Seminaren, Praktika und anderen Lehrveranstaltungen, sowie die in Belegen erbrachten Leistungen bescheinigt werden. Die Leistungen können durch eine Leistungskontrolle, ein Kolloquium, einen Seminarvortrag, eine Studienarbeit oder Protokolle nachgewiesen werden.

(2) Die Belege sind in den aus den Anlagen der Prüfungsordnung ersichtlichen Fächern anzufertigen. Es handelt sich dabei um Übungsaufgaben, Entwurfs- und Bemessungsaufgaben, die in einem zeitlich begrenzten Rahmen anzufertigen sind und vom zuständigen Hochschullehrer benotet oder anerkannt werden.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Kriterien dafür werden durch den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt.

(4) In den Studienabschnitten sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

#### Grundstudium

| Fach                   | Art des Leistungsnachweises          |
|------------------------|--------------------------------------|
| Physik                 | Leistungskontrollen oder Praktika    |
| Grundlagen Hydrochemie | Praktikum                            |
| Öffentliches Recht     | Klausur                              |
| Umweltrecht            | Klausur                              |
| Studium generale       | entsprechend der ausgewählten Fächer |
| Sprachen               | Zertifikat                           |

#### Grundfachstudium

| Fach                        | Art des Leistungsnachweises       |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Umwelttechnisches Praktikum | Leistungskontrollen oder Praktika |

#### Vertiefungsstudium

| Fach                         | Art der Leistungsnachweises          |
|------------------------------|--------------------------------------|
| Wasserwirtsch. Systemanalyse | Leistungskontrollen oder Praktika    |
| Nebenfach                    | entsprechend der ausgewählten Fächer |
| Wahlpflichtfach              | entsprechend der ausgewählten Fächer |
| Projektstudium               | Leistungskontrollen oder Praktika    |

## § 12 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grundfachstudiums werden in der Regel in deutscher Sprache, die des Vertiefungsstudiums in deutscher und englischer Sprache gehalten. Damit sind entsprechende Sprachkenntnisse der deutschen und englischen Sprache erforderlich.

(2) Die Technische Universität Dresden bietet dazu Kurse zum Erwerb der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse an. So wird ein spezielles Vorbereitungssemester vor Beginn des Vertiefungsstudiums im Sommersemester angeboten.

(3) Für Bewerber mit entsprechenden Vorkenntnissen der deutschen Sprache wird ein vierwöchiger Intensivkurs zur Vorbereitung auf das Hauptstudium unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters angeboten.

(4) Zusätzlich bietet die Technische Universität Dresden ein umfangreiches Programm von Sprachkursen der deutschen Sprache und anderer Fremdsprachen



studienbegleitend an.

### **§ 13 Prüfungen**

(1) Es wird in Prüfungsabschnitten geprüft, die in der Regel nach der Lehrveranstaltungszeit stattfinden und in den Studienjahresablaufplänen mit Beginn und Ende ausgewiesen werden.

(2) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen sowie die Organisation der Einschreibung für Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der Fachrichtung Wasserwesen.

### **§ 14 Studienberatung**

(1) Für die Studienberatung steht den Studierenden neben den zentralen Einrichtungen der TU Dresden der Studienfachberater und das zuständige Prüfungsamt zur Verfügung. Eine individuelle Beratung erfolgt durch den Studiendekan der Fachrichtung Wasserwesen.

(2) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 4 erbracht haben, nehmen an einer Studienberatung teil.

(3) Studenten, die bis spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters die Diplom-Vorprüfung nicht abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.04.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden 1. 10. 99

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

Anlage 2 Katalog des Lehrangebotes für das **Nebenfach** und **Wahlpflichtfach**

| Hydrologie                       |   |    | Siedlungswasserwirtschaft                    |   |    | Umweltökonomie                               |   |    | Verfahrenstechnik (VT)               |   |    | Wasserbewirtschaftung            |   |    | Aquatische Ökosysteme          |   |    |
|----------------------------------|---|----|--|---|----|--|---|----|--------------------------------------|---|----|----------------------------------|---|----|--------------------------------|---|----|
| Grundlagen des Messens           | 2 | PL | Abwasserbehandlung II+III                    | 5 | PL | Ökologie-management                          | 2 | PL | Grundlagen mechanischer VT           | 4 | PL | Oberflächenwasserbewirtschaft.   | 4 | PL | Einführung i. d. Hydrobiologie | 2 | PL |
| Bodenwasserhaushalt              | 4 | PL | Trinkwasseraufbereitung II                   | 4 | PL | Informations - Entscheidungsinstr.           | 4 | PL | Grundlagen thermischer VT            | 5 | PL | Grundwasserbewirtschaftung       | 3 | PL | Limnische Ökosysteme           | 3 | PL |
| Hydrometeorologie                | 2 | PL | Industriewasserwirtschaft II                 | 3 | PL | Okobilanzen                                  | 2 |    | Grundlagen chemischer VT             | 3 | PL | Geohydrotechnik                  | 5 | PL | Hydrobiolog. Praktikum         | 1 | PL |
| Wasserhaushalt                   | 4 | PL | Biologische Trinkwasseraufbereitung          | 2 | PL | Rahmenbedingung betrieblicher Umweltökonomie | 4 |    | Energietechnik                       | 2 | PL | Transport von Wasser und Stoffen | 6 | PL | Angewandte Limnologie          | 2 | PL |
| Oberflächenwasserbewirtschaftung | 4 | PL | Sondergebiete der Abwasserbehandlung         | 2 | PL | Produktions- und Haushaltstheorie            | 4 | PL | Verarbeitungs- und Verfahrenstechnik | 3 | PL | Hydromelioration                 | 4 | PL | Toxikologie                    | 2 | PL |
| Hydrometrie                      | 2 | PL | Spezialverf. der Industriewasserwirtschaft   | 2 | PL | Umweltökonomie                               | 4 | PL | Verbrennung und Dampferzeugung       | 4 | PL | Technische Hydromechanik         | 3 | PL | Toxikologie v. Schadstoffen    | 2 | PL |
|                                  |   |    | Ausgew. Probleme der Trinkwasseraufbereitung | 2 | PL |  |   |    |                                      |   |    |                                  |   |    | Wasserhygiene Ökotoxologie     | 2 | PL |

Katalog des Lehrangebotes für das **Wahlpflichtfach**

| Ausgewählte Probleme der Abfallwirtschaft |   | Ausgewählte Probleme der Altlasten                                |   | Ausgew. Probleme der Mathematischen Modellierung |   |
|---|---|---|---|--|---|
| Ausgew. Problem der Abfallwirt.           | 2 | Umweltbiotechnologie (Bioprozesstechn., biol. Altlastensanierung) | 2 | Automatisierungstechnik                          | 3 |
| Patentdatenbanken                         | 2 | Toxikologie von Schadstoffen                                      | 2 | Prozessidentifikation                            | 5 |
| Verm. u. Verwert. Industr. Sonderabfälle  | 2 | Hygienische Aspekte   | 2 | Simulation und Optimierung                       | 3 |
| Toxikologie von Schadstoffen              | 2 | Schadstoffchemie  | 2 | CAE-Mittel für regelungst. Aufgaben              | 2 |
| Hygienische Aspekte                       | 2 | Hydrochemie II  | 2 | Modellierung technischer Regelstrecken           | 2 |
|   |   |   |   | Messwertverarbeitung                             | 4 |

## **PRAKTIKUMSORDNUNG**

### **für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden**

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S.293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Praktikumsordnung.

Vorbemerkung: Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung und der Studienordnung vom 1. 10. 1999 Ziel, Inhalt und Dauer des Fachpraktikums für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden.

#### **§ 2 Zweck des Praktikums**

Die Ausbildung in der Praxis ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Das Praktikum verbindet Inhalte der Vorlesungen und Übungen mit den Anforderungen aus der Praxis, es fördert das Verständnis für komplexe Problemstellungen und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte. Das Praktikum vermittelt praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der sozialen und arbeitsorganisatorischen Seite des Betriebsgeschehens.

#### **§ 3 Inhalt des Fachpraktikum**

Der Praktikant wird an berufsspezifische Probleme herangeführt. Er kann nach eigener Wahl an Aufgaben auf den Gebieten der Abfallwirtschaft und Altlasten, der Wasserwirtschaft sowie anderen umweltrelevanten Problemen mitarbeiten. Die Aufgabenstellung wird nach Vorlage eines Konzepts durch den Studenten vom verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt. Es ist mit der Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden. Der Erfolg

des Fachpraktikums ist durch einen schriftlichen Bericht zu belegen, der durch den verantwortlichen Hochschullehrer zu bewerten ist. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

#### **§ 4 Dauer und Inhalt**

Das Fachpraktikum umfasst acht Wochen und wird vom Studenten im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit des Grundfach und/oder Vertiefungsstudiums absolviert. Es kann abschnittsweise in mehreren wasserwirtschaftlichen und umweltrelevanten Einrichtungen/Firmen durchgeführt werden. Abschlüsse in einem einschlägigen Beruf können als Praktikum anerkannt werden. Den Umfang der Anerkennung in artverwandten Berufen regelt der Studiendekan.

#### **§ 5 Anforderungen an Praktikumsplätze**

Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jede Einrichtung und jede Firma im In- und Ausland geeignet, wenn die Zielstellung entsprechend § 1 erfüllt ist.

Der Praktikant bewirbt sich direkt bei den Einrichtungen und Firmen. Zur Unterstützung beim Finden geeigneter Praktikumsstellen kann bei den Berufsberatungen der Arbeitsämter, den Verbänden der Industrie oder bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern nachgefragt werden. Das Prüfungsamt vermittelt keine Arbeitsstellen.

Es liegt auch im Interesse des Arbeitgebers, dem Studenten während seiner Ausbildungszeit zu fördern und ihm eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Dabei ist anzustreben, dass die Betreuung von einem entsprechend qualifizierten Betriebsbetreuer übernommen wird.

An Hochschulinstututen kann in begründeten Fällen das Fachpraktikum durchgeführt werden.

#### **§ 6 Stellung der Praktikanten im Betrieb**

Der Praktikant ist im Praktikum der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise oder Halbtagsarbeit kann nicht anerkannt werden. Ausfallende Arbeitszeit, z.B. durch längere Krankheit, wird nicht auf das Praktikum angerechnet.

#### **§ 7 Bescheinigung der Praktikantentätigkeit**

Vom Arbeitgeber ist bei Beendigung des jeweiligen Praktikumsabschnittes eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z.B. durch Krankheit)
- Eine kurze Charakterisierung der Arbeitsinhalte.

Nach § 8 der Studienordnung hat der Student einen schriftlichen Bericht über das Fachpraktikum beim verantwortlichen Hochschullehrer vorzulegen. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

### **§ 8 Vergütung**

Während des Praktikums bleibt das Studenten-Rechtsverhältnis bestehen, so dass eine Einstellung durch den Betrieb nicht statthaft ist und kein Anspruch auf eine Vergütung besteht.

Der Praktikant kann eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.

### **§ 9 Krankenversicherung**

Gegen Unfälle sind Praktikanten als eingeschriebene Studenten der Technischen Universität Dresden während der Beschäftigungsdauer durch den Sächsischen Gemeindefallversicherungsverband versichert.

Für Personen- und Sachschäden, die vom Studenten fahrlässig verursacht wurden, übernimmt die Universität keine Haftung. Es besteht für den Studenten die Möglichkeit, eine private Berufshaftpflichtversicherung für die Zeit des Praxiseinsatzes abzuschließen, oder es wird vor dem Einsatz geprüft, ob im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

### **§ 10 Praktikum im Ausland**

Grundsätzlich können Studenten Teile ihres Praktikums oder das gesamte Praktikum in geeigneten ausländischen Betrieben und Instituten ableisten, sofern die dort erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Der Tätigkeitsnachweis sollte in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.04.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 6. 10. 99

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn